

SATZUNG

Automobil- und Motorsportclub (AMC) Asendorf e.V. im ADAC

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(I) Der am 26.01.1981 in Asendorf gegründete Ortsclub führt den Namen

“Automobil- und Motorsportclub (AMC) Asendorf e.V. im ADAC“ .

Er hat seinen Sitz am Wohnort der/des Vorsitzenden (siehe Impressum www.amc-asendorf.de) und wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Syke am 16.03.1981 unter der Nr. 410 eingetragen (jetzt Amtsgericht Walsrode VR 110296).

(II) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

(I) Der Ortsclub verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Ortsclub ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(II) Zweck des Ortsclubs ist die Ausübung, Förderung und Pflege des Automobil- und Motorsports.

(III) Der Ortsclub verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere durch

- die Organisation und Durchführung von Motorsportveranstaltungen
- die Förderung des Jugendsports durch Nachwuchsschulung und Ausbildung
- die Betreuung und Beratung von Motorsporttreibenden bei der Sportausübung
- die Durchführung von Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Motorsporttreibenden
- die Durchführung von Schulungs- und Umweltmaßnahmen zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit, insbesondere betätigt sich der Ortsclub aktiv auf dem Gebiet der Verkehrserziehung von Kindern und Jugendlichen
- die Durchführung von Maßnahmen zur Hebung der allgemeinen Sicherheit von Sport- und Veranstaltungsteilnehmern
- die Pflege von Kontakten zu in- und ausländischen Vereinen und Organisationen des Automobilsports

(IV) Mittel des Ortsclubs dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck des Ortsclubs verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Ortsclubs. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Ortsclubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(V) Der Ortsclub ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

(I) Jede an den Zwecken und Zielen des Ortsclubs interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Ortsclubs können nur Volljährige sein.

(II) Kinder und (minderjährige) Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Ortsclubs und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

(III) Zu Ehrenmitgliedern kann der Ortsclub Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 Aufnahme

- (I) Die Aufnahme in den Ortsclub muss bei diesem besonders beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (II) Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

§ 5 Beiträge

- (I) Der Ortsclub erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festlegt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (I) Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist in schriftlicher Form erfolgen.
- (II) Ein Mitglied kann vom Ortsclub-Vorstand aus der Mitgliederliste des Ortsclubs gestrichen werden, wenn
- a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht zahlt
 - oder
 - b) die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint.
- (III) Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

§ 7 Organe

- (I) Die Organe des Ortsclubs sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (I) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich (Mail, Fax, Post) und durch das Internet (www.amc-asendorf.de) mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (II) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- Bericht des Vorstandes
 - Bericht des/der Rechnungsprüfer/in
 - Feststellung der Stimmliste
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen
 - Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
 - Anträge mit Inhaltsangabe
 - Verschiedenes

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (I) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme. Außerdem wählen ADAC Mitglieder aus ihrem Kreis die Delegierten für die Mitgliederversammlung des ADAC-Weser-Ems e.V. . Eine Stimmübertragung ist unzulässig.
- (II) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und - bei Abstimmung mit Stimmzetteln - unbeschriftete Stimmzettel.
Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- Satzungsänderungen
 - die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - Auflösung des Ortsclubs.
- (III) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- (IV) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- (V) Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.
- (VI) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (I) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:
- a) auf Anordnung des Vorstandes des Ortsclubs
 - b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Ortsclubs.

§ 11 Der Vorstand

- (I) Vorstand i.S. des § 26 BGB sind:
1. der/die Vorsitzende
 2. der/die stellvertretende Vorsitzende
 3. der/die Schatzmeister/in
 4. der/die Sportleiter/in
 5. der/die Jugendgruppenleiter/in
 6. der/die Verkehrsleiter/in
 7. der/die Schriftführer/in

- (II) Der Ortsclub wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die/den Vorsitzende/n oder die/den stellvertretende/n Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder durch die/den Vorsitzende/n und die/den stellvertretende/n Vorsitzenden gemeinsam.

Der/die stellvertretende Vorsitzende ist dem Ortsclub gegenüber jedoch verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu vertreten.

- (III) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (IV) Der Vorstand vertritt den Ortsclub in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung.
- (V) Die Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Ortsclubs sein. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Alle 2 Jahre scheidet Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten.
- (VI) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.
- (VII) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Regional-Clubs oder des Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives oder passives Wahlrecht.

§ 12 Rechnungsprüfer

- (I) Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer/innen gewählt. Die Rechnungsprüfer/innen werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung, Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Der/die ausscheidende Rechnungsprüfer/in bleibt nach seiner Amtszeit für ein weiteres Jahr Ersatzrechnungsprüfer/in.

§ 13 Satzungsänderungen

- (I) Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Auflösung

- (I) Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- (II) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 15 Vermögensverwendung

- (I) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die gemeinnützige "ADAC Luftrettungs GmbH" in München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben zu verwenden hat.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (I) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclubmitglied ist der Wohnort der/des Vorsitzenden.